Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 35 (1956)
Heft: 3

Artikel: Zur Entwicklungslinie der Alters- und Hinterlassenenversicherung
Autor: Baumann, Fritz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336893

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mühlen versagt haben. Ich führe diesen Gedanken aber mit der Mahnung weiter, daß es mit der Einrichtung gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen nicht getan ist und daß sie wieder verschwinden, wo sie die Probe besserer Leistungsfähigkeit und höheren Allgemeinnutzens nicht bestehen.

In einer zweiten Untersuchung möchte ich darlegen, daß, wenn die alte bäuerliche Kollektivwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte viel Terrain hat verlieren müssen, seither in unserer Landwirtschaft, in unseren Gemeinden, in den Kantonen und im Gesamtstaate eine andersgeartete und rasch sich entwickelnde Kollektivwirtschaft neu entstanden ist, deren Beschaffenheit heute unsere Aufmerksamkeit beanspruchen darf.

FRITZ BAUMANN

Zur Entwicklungslinie der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV wird mit Recht als das bedeutendste Werk schweizerischer Sozialpolitik bezeichnet. Daher verdient ihre Entwicklung unsere besondere Aufmerksamkeit, zumal da sie zu ernstlichen Bedenken Anlaß gibt. Da schon in diesem Jahre eine weitere — die vierte — Revision des AHVG durchgeführt werden soll, muß sich die Arbeiterschaft über ihre Stellungnahme Klarheit verschaffen und ihre Organe beauftragen, diese Stellungnahme in den parlamentarischen Beratungen vertreten zu lassen.

Die AHV ist nicht eine gewöhnliche Versicherung, wie sie von den privaten Versicherungsgesellschaften gepflegt wird. Diese versprechen gegen die Bezahlung bestimmter Prämien die diesen Prämien entsprechenden, versicherungstechnisch berechneten Renten. Die AHV ist *Sozialversicherung:* Sie begünstigt bewußt die wirtschaftlich Schwachen, das heißt sie gewährt ihnen höhere Renten, als es ihren Beitragsleistungen entsprechen würde. Das kann sie freilich nur tun, wenn ihr zur Ausrichtung solcher höherer Renten besondere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die AHV erhält auf zwei Wegen die notwendigen Zuschüsse, einerseits durch die «öffentliche Hand», das heißt durch Bund und Kantone, und anderseits durch Solidaritätsbeiträge der Mitversicherten. Diese gute finanzielle Basis zur Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben der AHV ist leider seit 1948 in zwei Beziehungen verschlechtert worden:

Bei der Ausarbeitung des AHVG ging man davon aus, daß die Versicherten 52 Prozent und die öffentliche Hand 48 Prozent an die Kosten der AHV beitragen sollten. Die Beiträge der öffentlichen Hand wurden, diesem Verteiler entsprechend, in festen Millionen fixiert. Inzwischen sind infolge der Teuerung die Einkommen und damit auch die AHV-Beiträge, die ja auf

Grund der Einkommen erhoben werden, ganz erheblich gestiegen, während die Beiträge der öffentlichen Hand gleichgeblieben sind. Das bedeutet, daß heute die Versicherten rund 70 Prozent zu den Leistungen der AHV beitragen und die öffentliche Hand nur noch rund 30 Prozent. Dieses Zurückfallen der öffentlichen Mittel hat zur Folge, daß die Renten der Geldentwertung nur ungenügend angepaßt werden können.

Dazu kommt, daß anläßlich der zweiten Revision des AHVG die Beitragspflicht der über 65 Jahre alten Versicherten aufgehoben worden ist, ein völlig ungerechtfertigter Einbruch in die Solidarität unter den Versicherten: Die Generation der Alten, die ihre Renten zum kleinen Teil ihren eigenen Beiträgen verdankt, sondern sie gestützt auf die Solidarität der Jungen bezieht, verweigerte dem Versicherungswerk ihrerseits Solidaritätsleistungen, die ihr wohl zumutbar waren. Es wird, auf alle Fälle einstweilen, kaum möglich sein, diese Verschlechterungen des sozialpolitischen Charakters der AHV auszugleichen.

Wie steht es anderseits mit ihren Leistungen, das heißt mit den AHV-Renten? Die höheren Beitragseingänge ermöglichten erhöhte Leistungen. Es sind, grundsätzlich gesehen, zwei Arten von Rentenänderungen vorgenommen worden, eine sozialpolitisch ebenso begrüßenswert wie die andere zu bedauern:

1. Die Ansätze der sogenannten Übergangsaltersrenten sind erhöht worden von ursprünglich 480 bis 1200 Franken auf 840 bis 1360 Franken, und die Witwen- und Waisenrenten sind verbessert worden. Diese Erhöhungen liegen ohne jeden Zweifel in der Linie sozialistischer Sozialpolitik.

Die Berechtigung zum Bezug von Übergangsrenten war ursprünglich von einem strengen Bedürftigkeitsnachweis abhängig. Der Rahmen wurde dann erheblich gelockert und damit der Kreis der Bezugsberechtigten erweitert, so daß auch Personen in Besitz von Übergangsrenten kamen, die nicht mehr zu den eigentlichen Bedürftigen zählen. Die Lockerung war aber im Grundsatz wohl gerechtfertigt. Über das Ausmaß ließe sich diskutieren. Die Lockerung durfte nicht zu weit getrieben werden, solange die Renten der wirklich Bedürftigen allzu bescheiden blieben.

2. Mit der dritten Revision des AHVG vom letzten Jahr wurde allen vor dem 1. Juli 1883 Geborenen, ohne Rücksicht auf ihren Bedarf, die volle Übergangsrente gewährt, und mit der zweiten sind auch die — ohne Rücksicht auf den Bedarf ausgerichteten — Teilrenten erhöht worden. Mit der geplanten vierten AHVG-Revision sollen die Teilrenten nochmals erhöht werden. Diese Entwicklung ist beim heutigen Stand der Dinge — abgesehen vom Fallenlassen der drei Zonen ländlich, halbstädtisch und städtisch bei der dritten Revision — sozialpolitisch als Verschlechterung zu werten:

Solange einkommens- und vermögenslose, vor 1883 Geborene mit einer

einfachen Übergangsrente von 840 Franken und mit einer Ehepaarübergangsrente von 1360 Franken abgespiesen werden, also mit Beträgen, die zur erträglichen Fristung des Lebensunterhaltes sichtlich nicht hinreichen, ist es nicht zu verantworten, solche Renten auch hablichen und reichen Leuten auszurichten. Diese «Gleichschaltung» entspricht zwar formaler, nicht aber sozialer Gerechtigkeit.

Grundsätzlich das gleiche gilt für die Teilrenten: Solange der Teilrentner, der weder Einkommen noch Vermögen besitzt, mit einer einfachen Altersrente von 720 bis rund 1200 Franken oder mit einer Ehepaaraltersrente von 1160 bis rund 2000 Franken abgespiesen wird, ist es nicht zu verantworten, diese Teilrenten ohne Rücksicht auf den Bedarf zu erhöhen. Bevor eine allgemeine Erhöhung vorgenommen wird, sollen die Teilrenten der wirklich Bedürftigen kräftig erhöht werden. Denn Ziel der AHV muß doch sein, daß die ausgerichteten Renten in den alten Tagen ein Leben ermöglichen, das nicht unter dem Druck von Not und Sorge steht. Dieses Problem soll an einem Beispiel bildhaft gemacht werden:

A ist ein krankheitsinvalider, verheirateter Bauarbeiter von 65 Jahren, ohne Einkommen und Vermögen. Es mag angenommen werden, daß er seit 1948 im Durchschnitt ein Jahreseinkommen von 5000 Franken erzielt hat. B ist sein gesunder und noch arbeitsfähiger Kollege in sonst gleichen Verhältnissen, dessen Einkommen heute 6000 Franken beträgt. C soll ein höherer Beamter oder Angestellter mit einem Jahreseinkommen von 20 000 Franken sein und endlich D ein Freierwerbender mit gleichem Einkommen.

		Fr.
A	wird eine Teilrente erhalten	
	nach dem heutigen AHVG von rund	1700.—
	nach dem Vorschlag der Motion Bratschi rund	1900.—*
B	wird eine Teilrente erhalten	
	nach dem heutigen AHVG von rund	1700.—
	nach dem Vorschlag der Motion Bratschi rund	1900.—*
	Außerdem muß er keine AHV-Beiträge mehr bezahlen, so daß ihm mehr Lohn ausbezahlt wird	120.—
C	wird eine Teilrente erhalten	
	nach dem heutigen AHVG von rund	1900.—
	nach dem Vorschlag der Motion Bratschi rund	2200.—*
	Er wird keine AHV-Beiträge mehr bezahlen und dadurch mehr Lohn ausbezahlt erhalten	400.—
D	wird eine Teilrente erhalten	
	nach dem heutigen AHVG von rund	1900.—
	nach dem Vorschlag der Motion Bratschi rund	2200.—*
	Er wird zudem an AHV-Beiträgen einsparen	800.—

* Geschätzte Zahlen.

A soll mit seiner Rente von 1700 Franken, bestenfalls 1900 Franken, sich und seine Frau durchbringen. B, C und D erhalten ihre Renten zusätzlich zu ihrem Einkommen, das sich praktisch noch dadurch verbessert, daß sie keine AHV-Beiträge mehr zu bezahlen haben. Und wenn man A und B mit C und D vergleicht, so drängt sich der Spruch auf: Wer mehr hat, dem wird mehr gegeben! Das aber ist genau das Gegenteil von richtig verstandener Sozialpolitik. Sozialistisch gesehen drängt sich die Erhöhung der Rente des A — und aller derer, die in seiner Lage sind — auf.

Dem wird entgegengehalten, die Teilrentner hätten Beiträge an die AHV bezahlt und daher einen Rechtsanspruch auf Renten, abgestuft nach ihren Beiträgen. Dieser Einwand ist für einen Teil der Rentner berechtigt — nach 37 Jahren, das heißt wenn die AHV nach 45jährigem Bestand ihre Übergangszeit hinter sich hat! Heute beruht der Hinweis auf die Beitragsleistungen der Teilrentner auf einem Rechnungs- und Denkfehler: Die mit ihren Teilrenten Unzufriedenen mögen bei einer Versicherungsgesellschaft anfragen, welche Rente vom 65. Altersjahr an ausgerichtet würde, wenn sie während ein bis zehn Jahren jährlich 2 oder 4 Prozent des früheren Einkommens als Prämie bezahlt hätten. Sie werden vor Schreck erstarren, wie wenig versprochen wird, und sie werden einsehen, in wie weitem Maße schon ihre heutige Teilrente ein Geschenk der AHV bedeutet, das finanziert wird durch die öffentliche Hand und die Beiträge der jungen Generation, wobei diesen Beiträgen das Hauptgewicht zukommen dürfte. Werden sie dann noch den Mut haben, gestützt auf ihre früheren Beiträge höhere Renten zu fordern?

Kann somit grundsätzlich nicht zweifelhaft sein, daß die kommende AHV-Revision die *Renten der Bedürftigen* erhöhen sollte und daß nicht eine allgemeine, vom Bedarf unabhängige Rentensteigerung anzustreben ist, so muß zugestanden werden, daß die praktischen Lösungen nicht leicht sind, insbesondere wegen der unglücklichen dritten Revision des AHVG bezüglich der Gewährung von Übergangsrenten ohne Rücksicht auf den Bedarf. Es können aber bei gutem Willen tragbare Lösungen gefunden werden, und die maßgebenden Politiker aller Parteien sollten sich nicht scheuen, allenfalls zu hastige Korrekturen der AHV in den vergangenen Revisionen wieder rückgängig zu machen. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß noch andere Revisionspunkte vorhanden sind, der wichtigste wohl das Problem der Frauenrenten (Verheiratete und Ledige). Man sollte auch da versuchen, eine Kompromißlösung zu finden, die den nicht mehr arbeitsfähigen ledigen Frauen eine nach dem Bedarf gestaffelte Rente vom 60. Altersjahr an sichert. Doch wäre es verfrüht, über die Lösung von Einzelfragen zu diskutieren. Hier sollten lediglich die Grundfragen zur Diskussion gestellt werden.